



DIE 36 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

ERBRECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH •

VERSTÄNDLICH • KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Erbfähigkeit

Fall 1: § 1923 BGB und Kommorientenvermutung.....	1
Erbfähigkeit – gemeinschaftliches Testament – gleichzeitiges Versterben	

Kapitel II: Die gesetzliche Erbfolge

Fall 2: Die gesetzlichen Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB)	5
Abkömmlinge – Ordnungen – nichteheliche Kinder – Stamm- und Repräsentationsprinzip	
Fall 3: Verhältnis von gesetzlicher zu gewillkürter Erbfolge (§ 1937 BGB) und gesetzliche Erben zweiter Ordnung (§ 1925 BGB)	10
Nebeneinander von gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge – Linienprinzip	
Fall 4: Grundfall zum Ehegattenerbrecht	13
Zugewinngemeinschaft – erbrechtliche und güterrechtliche Lösung – kleiner und großer Pflichtteil – Voraus – Dreißigster	
Fall 5: Der Einfluss des familienrechtlichen Güterstandes auf das Erbrecht des Ehegatten.....	17
Gütertrennung – Gütergemeinschaft – Zugewinngemeinschaft	
Fall 6: Das Ehegattenerbrecht aus der Sicht des Anwalts („Wahlrecht“ des § 1371 III 1 BGB).....	19
Vergleich von erbrechtlicher und güterrechtlicher Lösung	
Fall 7: Auswirkungen einer Scheidung auf das Erbrecht des Ehegatten	22
gesetzliches Erbrecht – Testament – gemeinschaftliches Testament – Erbvertrag	

Kapitel III: Die gewillkürte Erbfolge

Fall 8: Das eigenhändige Testament (§§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB)	26
Testierfähigkeit – Höchstpersönlichkeit – Testierwille – Brieftestament – Form – Postskriptum	

Fall 9: Das Unternehmensnachfolgetestament - Mitwirkung Dritter (§ 2065 II BGB)	32
Testierfähigkeit – Betreuung – Höchstpersönlichkeit – Mitwirkung Dritter	
Fall 10: Auslegung eines Testaments und besondere Anordnungen des Erblassers	35
Erbeinsetzung – Abgrenzung Erbeinsetzung mit Teilungsanordnung/Vermächtnis – Enterbung	
Fall 11: Der Widerruf eines Testaments (§§ 2253 ff. BGB)	39
Widerruf durch Vernichtung – Vernichtung durch einen Dritten – konkludenter Widerruf	
Fall 12: Widerruf des Widerrufs	43
Rücknahme aus der öffentlichen Verwahrung – handschriftlicher Vermerk	
Fall 13: Die Anfechtung eines Testaments (§§ 2078 ff. BGB).....	48
Anfechtungserklärung – Anfechtungsberechtigung – Anfechtungsfrist – Anfechtungsgrund – Übergehen eines Pflichtteilsberechtigten	
Fall 14: Grundfall zum gemeinschaftlichen Testament (§§ 2265 ff. BGB).....	53
gemeinsamer Testierwille – Form – Bindungswirkung – Einheits- und Trennungslösung – Wiederverheiratungsklausel	
Fall 15: Materielle Bindungswirkung und Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments	59
Beseitigung der Bindungswirkung	
Fall 16: § 2270 I, II BGB und Auslegung	62
Bindungswirkung – wechselbezügliche Verfügungen – entgeltlicher Erbvertrag	
Fall 17: Wirkung der Ehescheidung gem. § 2268 BGB	66
Unwirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments – Voraussetzungen der Scheidung – Scheidungsantrag	
Fall 18: Grundfall zum Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB)	72
Form – Inhalt – Sittenwidrigkeit – Beseitigung des Erbvertrag – Widerruf – Aufhebungsvertrag – Rücktritt – Anfechtung	

Fall 19: „Leistungsstörungen“ beim Erbvertrag 78

Anfechtung des Erbvertrags – Rücktrittsvorbehalt –
Abänderungsvorbehalt – auflösende Bedingung

Kapitel IV: Die Rechtsstellung des Erben**Fall 20: Umfang der Erbschaft 82**

Universalsukzession – Sonderrechtsnachfolge – Mietverhältnis –
Mietschulden

Fall 21: Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

(§§ 1942 ff. BGB) 86

Anfall – Ausschlagung – Form – Frist – Anfechtung der Annahme

Fall 22: Die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 BGB) 91

Erlasserschulden – Erbfallschulden – Vorbehalt der
Haftungsbeschränkung – Vollstreckungsgegenklage

Fall 23: Die Miterbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB) 95

Geltendmachung von Ansprüchen durch die
Miterbengemeinschaft – Verwaltung – Vertretung

Fall 24: Auslegungsvertrag über Erbenstellung 98

Vereinbarung zwischen Erbanwärtern – schuldrechtliche
Wirkung

Fall 25: Erbunwürdigkeitsklage gem. § 2342 BGB 101

Erbunwürdigkeitsgründe - Anfechtungsklage

Kapitel V: Pflichtteilsrecht**Fall 26: Grundfall zum Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff. BGB) 105**

Pflichtteilsberechtigung – Höhe des Pflichtteils –
Anspruchsgegner – Verjährung – Pflichtteilsentziehung

Fall 27: Der Pflichtteilergänzungsanspruch (§§ 2325 ff. BGB) 108

Pflichtteilsberechtigung – beeinträchtigende Schenkung an Dritte
– Berechnung – Mehrwertabzug

Fall 28: Ergänzungsfall zum Pflichtteilsrecht zu §§ 2307, 2315 BGB 112

Auswirkungen von Vermächtnissen auf den Pflichtteil –
Anrechnung von Zuwendungen unter Lebenden auf den
Pflichtteil

Kapitel VI: Der Erbschein

Fall 29: Der „doppelt gutgläubige Erwerb“ (§§ 2353 ff. BGB)	117
Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Erbscheins – öffentlicher Glaube des Erbscheins	
Fall 30: Der gutgläubige Grundstückserwerb.....	121
Grundbuchberichtigungsanspruch – öffentlicher Glaube des Erbscheins	

Kapitel VII: Schnittstellen des Erbrechts mit anderen Rechtsgebieten

Fall 31: Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall	125
Schenkung unter Lebenden – Schenkung von Todes wegen – echter Vertrag zugunsten Dritter	
Fall 32: Der Erbschaftsbesitz (§§ 2018 ff. BGB).....	130
Erbschaftsbesitzer – Rechtsstellung des Erbschaftserwerbers – Surrogate und Nutzungen	
Fall 33: Verwendungen des Erbschaftsbesitzers gem. § 2022 BGB.....	134
Ausschluss der Berufung auf Ersitzung – Zurückbehaltungsrecht	
Fall 34: Die Erbnachfolge in Personengesellschaften	138
reine Fortsetzungsklausel – Eintrittsklausel – Nachfolgeklausel – gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Lösung	

Kapitel VIII: Die erbrechtlichen Beschränkungen

Fall 35: Die Abgrenzung von Ersatz- und Nacherbe	142
Ermittlung des Erblasserwillens – Verfügungsbeschränkung des Vorerben	
Fall 36: Die Testamentsvollstreckung gem. §§ 2197 ff. BGB.....	147
Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers – Verfügungsbeschränkung des Erben – guter Glaube an die Verfügungsbefugnis	

Kapitel I: Erbfähigkeit

Fall 1: § 1923 BGB und Kommorientenvermutung

Sachverhalt:

Die Eheleute L und T haben sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. L hat aus erster Ehe einen Sohn A, während T ebenfalls aus erster Ehe einen Sohn B hat. Später ereignet sich ein tragischer Verkehrsunfall, bei dem L und T ums Leben kommen. Es lässt sich hiernach allerdings nicht aufklären, ob beide sofort gleichzeitig verstorben sind oder ob der eine den anderen noch überlebt hat.

Frage: Wie beurteilt sich die erbrechtliche Lage nach L und T?

Abwandlung:

Wie stellt sich die Situation dar, wenn T erst einige Stunden später im Krankenhaus verstirbt?

I. Einordnung

Erben sind diejenigen Personen, auf die beim Tod des Erblassers dessen Vermögen übergeht, **§ 1922 I BGB**. Erbe kann aber nur sein, wer erbfähig ist, **§ 1923 BGB**.

Die **Erbfähigkeit** ist mit der Rechtsfähigkeit i.S.d. § 1 BGB verknüpft. Erbfähig sind demnach alle natürlichen und juristischen Personen. Dieses Prinzip wird auch in den Ausnahmefällen des **§ 1923 II BGB** hinsichtlich des nasciturus und in § 84 BGB hinsichtlich der grundsätzlich noch nicht rechtsfähigen Stiftung beibehalten, indem die Rechtsfähigkeit hier jeweils mittels **Fiktion** („gilt als...“) vorverlagert wird.

Anmerkung: Hinsichtlich des nasciturus ist bei § 1923 II BGB zu beachten, dass er später lebend geboren werden muss, um erbrechtliche Berücksichtigung zu finden. Die Rechtsfolgen werden dann so angesehen, als hätte das Kind schon beim Erbfall gelebt.

An seine Grenzen stößt dieses Prinzip in den Fällen des gleichzeitigen Versterbens. Hier ist dann jeweils auf **§ 11 VerschollenheitsG** zu achten.

Die Erbfähigkeit endet also gem. § 1923 I BGB mit dem Tode. Als Todeszeitpunkt gilt nunmehr auch hier – wie auch im Strafrecht – der Eintritt des Gehirntodes, und nicht mehr der Herz- und Kreislaufstillstand.

II. Gliederung

Erbrechtslage nach L und T

1. Gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB
2. Fraglich: Erbfähigkeit gem. § 1923 BGB
§ 11 VerschollenheitsG
kein Eingreifen von §§ 2270 II, 2069 BGB

Abwandlung

T Alleinerbin des L

B gem. § 1924 I BGB Alleinerbe der T

Wg. §§ 1967, 2303 I BGB Pflichtteilsansprüche des A gegen B aufgrund Erbfalls nach L

III. Lösung

Zu klären ist zunächst im Ausgangsfall, wie sich die erbrechtliche Lage nach den Eheleuten L und T darstellt.

1. Gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB

Aus § 1937 BGB folgt der Vorrang der gewillkürten Erbfolge vor der gesetzlichen Erbfolge der §§ 1924 ff. BGB.

Hier liegt ein gemeinschaftliches Testament im Sinne der §§ 2265 ff. BGB vor. Von einer ordnungsgemäßen Form und Errichtung im Sinne dieser Vorschriften ist hier insoweit auszugehen.

Anmerkung: Die Voraussetzungen eines gemeinschaftlichen Testaments entsprechen grundsätzlich denen des Einzeltestaments, vgl. §§ 2064, 2231 Nr. 2, 2247 BGB. Zu beachten ist aber insbesondere die Formerleichterung des § 2267 BGB.

Somit bestimmt sich die erbrechtliche Lage grundsätzlich nach diesem Testament. Hierin haben sich die Ehegatten L und T gegenseitig im Falle des Erstversterbens des einen Ehegatten zum Alleinerben eingesetzt, vgl. auch § 2269 I BGB.

2. Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB

Voraussetzung für die Erbenstellung von L oder T ist aber, dass einer der beiden überhaupt erbfähig gem. § 1923 I BGB ist. Wie dargestellt, ist die Erbfähigkeit mit der Rechtsfähigkeit verknüpft.

Dies bedeutet aber als Konsequenz, dass einer der beiden Ehegatten den anderen nachweislich - wenn auch nur für eine kurze Zeitspanne – überlebt. Problematisch sind also insoweit die Fälle, in denen die Ehegatten gleichzeitig versterben oder sich nicht nachweisen lässt, wer von beiden zuerst verstorben ist, was vor allem bei Autounfällen oder Flugzeugabstürzen etc. vor kommt.

Auch hier im konkreten Fall ist die Sachlage dergestalt, dass sich nicht aufklären lässt, wer von beiden zuerst verstorben ist. Damit ist aber auch nicht klar, welcher von beiden erbfähig war gem. § 1923 I BGB.

In solchen Fällen greift die Regelung des **§ 11 VerschollenheitsG** ein. Wenn nicht festgestellt werden kann, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind, wird vermutet, dass sie gleichzeitig verstorben sind, sog. **Kommorientenvermutung**. Konsequenz daraus ist dann aber, dass mangels Erbfähigkeit keine Person die anderen beerben kann gem. § 1923 I BGB.

Damit hat also weder L die T, noch umgekehrt T den L beerbt. Der Nachlass der beiden hat sich also grundsätzlich bei keinem der beiden vereinigt.

Allerdings ist hiermit dann weiterhin fraglich, wie sich die konkrete Erbrechtslage nach den Ehegatten L und T darstellt.

Zu beachten ist, dass hier ein gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB vorliegt.

Damit ist zu prüfen, ob hinsichtlich der beiden Kinder A und B die Vermutungen der **§§ 2269 I, 2270 II BGB** eingreifen können.

Voraussetzung für das jeweilige Eingreifen ist aber jedenfalls, dass die dritte Person überhaupt testamentarisch eingesetzt worden ist. Dies trifft aber weder auf A noch auf B zu, sodass jedenfalls keine testamentarische Alleinerbenstellung des Einen oder des Anderen vorliegt.

3. Ergebnis

Somit bleibt es bei der gesetzlichen Erbfolge, wonach dann A Alleinerbe des L gem. § 1924 I BGB ist, sowie B Alleinerbe der T.

Exkurs: Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sind dann erbfähig, wenn sie rechtlich einer juristischen Person stark angenähert sind, wie dies bei OHG und KG der Fall ist, vgl. §§ 124 I, 161 II HGB. Folge hiervon ist dann, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis direkt in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft fällt.

Dies gilt auch für den nichtrechtsfähigen Verein, sodass also eine Zuwendung unmittelbar in das Vereinsvermögen fällt. Allerdings kann die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen immer auch eine Zuwendung an die einzelnen Vereinsmitglieder ergeben.

Problematisch ist auch hier die Lage bei der GbR. Nach der früher vorherrschenden Rspr. war die Erbfähigkeit der GbR selbst abzulehnen.

Da diese Rspr. aber noch vor den spektakulären Änderungen des BGH zur Teilrechtsfähigkeit der GbR erging, kann diese Rspr. bei konsequenter Anwendung der neuen Grundsätze nur so verstanden werden, dass auch die GbR als erbfähig i.S.d. § 1923 I BGB anzusehen sein wird.

IV. Abwandlung

Fraglich ist nun, welche Abweichungen zum Ausgangsfall sich in der Abwandlung ergeben.

Wie dargestellt, setzt die Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB nur voraus, dass der eine Ehegatte den anderen nachweisbar überlebt und sei es nur noch für eine kurze Zeitspanne.

Vollkommen **ausreichend** ist also, dass T den L um einige Stunden überlebt hat. L war also erbfähig, sodass die Regelungen des gemeinschaftlichen Testaments gem. § 2265 BGB im Gegensatz zum Eingreifen des § 11 VerschollenheitsG ihre Wirkungen entfallen können.

Die T ist also Alleinerbin des L geworden. Bei ihr hat sich somit für wenige Stunden das gesamte Vermögen bei der Ehegatten vereinigt.

Allerdings greift keine gem. § 1937 BGB vorrangige gewillkürte Erbfolge nach T ein, insbesondere enthält auch das gemeinschaftliche Testament keine Regelung darüber, wie die erbrechtliche Lage nach dem Tod des Zweitversterbenden aussehen soll.

Damit ist die gesetzliche Erbfolge nach T entscheidend. Alleinerbe des vereinigten Nachlasses ist somit gem. § 1924 I BGB der Sohn B aus erster Ehe.

Zu beachten ist aber, dass A nicht rechtlos ist. Für den Erbfall nach seinem Vater war er gem. § 2303 I S. 1 BGB pflichtteilsberechtigt. Ihm stand also bereits gegen T ein Pflichtteilsanspruch zu, da dieser bereits unmittelbar mit dem Erbfall entsteht, vgl. § 1967 II BGB.

Diese schuldrechtliche Verpflichtung hat B aber nun von seiner Mutter „geerbt“, sodass A nun gegen B diesen Anspruch geltend machen kann, **vgl. §§ 2303 I S. 1, 1967 BGB.**

V. Zusammenfassung

Die Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB ist also dem Grundsatz nach mit der Rechtsfähigkeit verbunden. Die Ausnahmen bzw. Sonderregelungen der §§ 84, 1923 II BGB sollten als solche bekannt sein. Weiteres Sonderwissen dürfte hier kaum erforderlich sein.

Die Vermutung des § 11 VerschollenheitsG kann gerade in den Fällen des gemeinschaftlichen Testaments oder eines gegenseitigen Erbvertrages von Bedeutung sein und kann also insoweit durchaus von Klausurbedeutung sein.

VI. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Erbrecht, Rn. 3 ff. (Grundbegriffe)